

Generalstaatsanwaltschaft Berlin



Generalstaatsanwaltschaft Berlin
Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin

Geschäftszeichen bei Antwort bitte
angeben: 161 Zs 862/20

Herrn
Narendra Nirmal Jana

Tel. Durchwahl (030) 90 15-2745
Zentrale (030) 90 15-0
Fax Zentrale (030) 90 15-27 27

Großbritannien

E-Mail: poststelle@gsta.berlin.de
(nicht für frist- und formwahrende
Schreiben)

Datum 7.10.2020
Fertigungsdatum 12.10.2020

Sehr geehrter Herr Jana,

auf Ihre Eingabe vom 18. Juni 2020, die ich als Beschwerde gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Berlin vom 31. Juli 2020 in dem Ermittlungsverfahren gegen Dr. Daniela Bermphol und Dr. Pia Schumacher wegen des Vorwurfs des Betruges u. a. – 282 Js 3510/20 – gewertet habe, teile ich Ihnen mit:

Nach Prüfung des Sachverhalts sehe ich mich nicht in der Lage, entgegen dem angefochtenen Bescheid anzuordnen, dass Ermittlungen angestellt werden. Die Staatsanwaltschaft Berlin hat das Verfahren aus zutreffenden Gründen eingestellt. Ihr Beschwerdevorbringen ist nicht geeignet, eine andere Entschließung zu rechtfertigen.

Ergänzend bemerke ich:

Gemäß §§ 152 Absatz 2, 160 Absatz 1 der Strafprozessordnung ist die Staatsanwaltschaft zwar verpflichtet, jedem ihr bekannt gewordenen Verdacht einer strafbaren Handlung nachzugehen, sofern hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Gleichzeitig wird durch die genannten Vorschriften jedoch auch die strafverfahrensrechtliche Befugnis zum Einschreiten begrenzt, da die Strafverfolgungsbehörden erst dann aufklärend und strafverfolgend tätig werden dürfen, wenn hierfür derartige zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Bloße Vermutungen und Möglichkeiten begründen noch keinen Anfangsverdacht. Nach den genannten Vorschriften ist die Staatsanwaltschaft somit nur dann zu einem Einschreiten berechtigt, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat vorliegen. Es ist ihr jedoch verwehrt, in Ermittlungen dahingehend einzutreten, ob eine Straftat begangen worden ist.

Weder Ihrer Strafanzeige vom 11. März 2020 noch Ihrer Beschwerdebegründung vom 18. Juni 2020 lassen sich derartige konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Straftaten entnehmen. Insbesondere lassen sich Ihrem Vortrag und den eingereichten Unterlagen keine konkrete Anhaltspunkte dahingehend entnehmen, dass erforderliche Behandlungen von den Beschuldigten unterlassen oder tatsächlich nicht erbrachte Leistungen in Rechnung gestellt wurden oder Befunde gefälscht worden sind. Mithin liegen keine konkreten Anhaltspunkte für die Tatbestände der Körperverletzung durch Unterlassen (§§ 223, 13 Abs. 1 des Strafgesetzbuches), des Betruges (263 des Strafgesetzbuches) oder der Urkundenfälschung (267 des Strafgesetzbuches) vor. Auch ist nicht erkennbar, wodurch die Beschuldigten andere Sie im Ausland behandelnde Ärzte bei angeblich dort begangenen Straftaten unterstützt haben könnten.

Da aus § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung nicht nur - positiv - eine Ermittlungspflicht bei ausreichenden tatsächlichen Anhaltspunkten folgt, sondern auch - negativ - ein Verbot, Ermittlungen zu beginnen, um solche Anhaltspunkte erst zu gewinnen, war das Verfahren - wie geschehen - gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung einzustellen.

Ich vermag daher Ihrer Beschwerde nicht zu entsprechen.

Etwas zivilrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

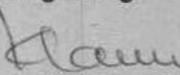
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen einem Monat nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss die Tatsachen, die die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein; für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Antrag ist bei dem Strafsenat des Kammergerichts in 10781 Berlin, Eißholzstraße 30 – 33, einzureichen. Die Berücksichtigungsfähigkeit elektronischer Dokumente hängt von der Einhaltung der Voraussetzungen des § 32a der Strafprozessordnung ab.

Hochachtungsvoll

Luther
Staatsanwältin

Beglaubigt


Justizbeschäftigte

K